

**Bekanntmachung der Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Steffeln**

**vom 01.03.2026**

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben (mit Ausnahme der jährlichen Grabstellengebühr). Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2024 außer Kraft.

Steffeln, den 10.04.2026  
Ortsgemeinde Steffeln

gez.  
Bruno Juchems  
(1.Beigeordneter)

(DS)

Anlage

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Steffeln, den 10.04.2026  
Ortsgemeinde Steffeln

gez.  
Bruno Juchems  
(1.Beigeordneter)

(DS)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Grabstellengebühren**

1. Einzelgrab	750,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	30,00 €
2. Doppelgrab	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	60,00 €
3. Kindergrab	250,00 €
4. Urneneinzelgrab	300,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	20,00 €
5. Urnendoppelgrab	600,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	40,00 €
6. Urneneinzelgrab unter Bäumen, incl. Pflege u. Namenstafel	800,00 €
7. Rasengrabstätten, incl. Pflege, Platte u. Beschriftung	
7.1 Rasengrab (Erdbestattung)	1.700,00 €
7.2 Rasenurnengrab	1.000,00 €
7.3 zusätzliches Motiv auf Rasengrabplatte: Kreuz oder Rose	100,00 €

### **II. Ausheben und Schließen von Gräbern**

1. Erwachsenengrab	650,00 €
2. Kindergrab	350,00 €
3. Urnengrab	200,00 €

### **III. Benutzung der Einsegnungshalle**

50,00 €

### **IV. Abraumbeseitigung**

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem  
Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr  
erhoben von

50,00 €

### **V. Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Pro Grabstelle, jährlich

10,00 €

### **VI. Umsatzsteuer**

Sollten Gebühren nach Punkt I. bis V. zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden, sind diese  
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.